

Es sind die Vorgaben des Leitfadens zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten zu beachten!

Aktenzeichen: 766.0087/25/7.1.1.2
Bezeichnung des Projektes: Antrag zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen mit insgesamt 39.950 Plätzen nach § 16 BImSchG

Vorprüfung des Einzelfalls: ☐ allgemein (A) ☒ standortbezogen (S)

Arbeitshilfe für die Vorprüfung des Einzelfalls **- Bearbeitung der Kriterien des Anhang 3 UVPG -**

Die Arbeitshilfen enthalten inhaltliche Mindestanforderungen, die methodische Struktur ist variabel und kann vorhabenbezogen geändert werden. Soweit die nachfolgenden Tabellen Anwendung finden und die vorgesehenen Spalten für eine textliche Darstellung nicht ausreichend sind, ist dort auf ergänzende Ausführungen hinzuweisen.

Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Immissionsschutz: 39.950 Legehennenplätze in zwei Ställen (ca. 11 m x 21 m + ca. 124 m x 21 m), Futtersilos, Kotlager) und 2 Verladeflächen für Hühnertrockenkot auf insgesamt 6.284 m ² befestigter Fläche. Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG, Nr. 7.1.3 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 1 UVPG) durchzuführen.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten Gibt es im Einwirkungsbereich der Anlage(n) bereits vorhandene Anlagen? Kummulieren diese Anlagen durch einen gemeinsamen Wirkraum?	Immissionsschutz: Ausweislich der vorliegenden Geruchsimmissionsprognose sind die Immissionen der geplanten Stallanlage irrelevant (< 2% der Jahresstunden). Aus diesem Grund müssen andere Vorhaben als Vorbelastung nicht geprüft werden. Naturschutzbehörde: Die geplanten

	Legehennenställe sind dem angrenzenden Gut Ullenhäuser zuzuordnen. Tierhaltung findet hier nicht mehr statt. Westlich befindet sich mit einer Entfernung von rd. 930 m der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb (Schweinehaltung) Martin Surmann Aufzucht KG (Hohensonne 2, 32699 Extertal). Aufgrund der Entfernung zwischen den Anlagen sind keine kumulierenden Wirkungen zu erwarten. Die Wirkräume überschneiden sich nicht.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. (Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt) : Fläche: Angaben zum Flächenbedarf durch Neuversiegelung oder Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen. Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Tiere und Pflanzen: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben Biologische Vielfalt: Angaben zu den Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt durch Belastung einzelner Arten.	Boden: Durch das Vorhaben werden laut den Antragsunterlagen 6.284 qm vollversiegelt. Geplanter Bodenabtrag wird an anderer Stelle zur Angleichung der Geländehöhen wiederverwendet. Wasser: Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen und Gebäuden soll über eine Muldenversickerung mit Einleitung in das Grundwasser beseitigt werden. Im Rahmen des Vorhabens sollen JGS-Anlagen nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Es werden zusätzliche Schutzmaßnahmen gefordert. Naturschutzbehörde: Fläche: Neuversiegelung von bisher als Acker genutzter Fläche im Gesamtumfang von 6.284 m². Boden: 6.284 m² stehen für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung, werden vollversiegelt und damit gehen alle Bodenfunktionen verloren, zudem werden rd. 16 ha für die geplante Auslauffläche beansprucht. Es fällt rd. 2.000 m³ Bodenmaterial an, welches im Bereich der Auslauffläche aufgetragen werden soll. Durch die Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen im Umfang von rd. 6.720 m² können die zu erwartenden Eingriffe kompensiert werden. Tiere und Pflanzen: Lebensraumverlust, -veränderung und -entwertung sowie Biotopverlust auf 6.284 m² durch Überbau und Versiegelung, zudem Nutzungsänderung auf 16 ha Auslauffläche – Aufgrund der Ausprägung als Intensivacker vornehmlich Betroffenheit von Offenlandarten (Avifauna) – Durch die Anlage einer vorgezogenen Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden und neue Lebensräume geschaffen werden. Im Umfeld befinden sich stickstoffsensible Biotope, gesetzlich geschützte Biotope und im

	Biotopkataster aufgeführte Biotope. Zur Beurteilung wurde ein immissionsschutzrechtliches Gutachten zum Einfluss der geplanten Tierhaltung auf die umliegende Schutzgüter durch den Fachgutachter Dipl.-Ing. agr. Karl Michael Herdt (Stand 15.05.2025) erstellt. Grundlage der Berechnung ist, dass der Stall über eine, nach DIN 18910 ausgelegte Unterdrucklüftung, verfügen soll. Es sind 5 Abluftventilatoren über First verteilt. Die Quellhöhe beträgt 10,50 m über Grund und damit > 3 m über First. Beurteilt wurden die Auswirkungen hinsichtlich Geruch, Ammoniak und Staub. Bei Einhaltung der im Gutachten genannten Maßnahmen zur Emissionsminderung (Kapitel D.1) - zweimalige Kotabfuhr pro Woche - nährstoffangepasste Fütterung in 3 Phasen sollen erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Landschaftsbild: visuelle Veränderung durch hinzukommende bauliche und tlw. technogen wirkende Anlagen in der freien Landschaft. Die bereits vorhandene Windkraftanlage ist als visuelle Vorbelastung zu berücksichtigen. – Durch die Eingrünung der Stallgebäude können erhebliche Auswirkungen kompensiert werden. Biologische Vielfalt: Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die biologische Vielfalt bereits eingeschränkt. Durch das Vorhaben werden Brutvögel des Offenlandes (Feldlerche) beeinträchtigt. Die Lebensraumfunktion nimmt durch das Vorhaben ab und Brutvögel werden verdrängt. – Durch die Realisierung vorgezogener Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) und die Eingrünung der Stallungen werden neue Lebensraum geschaffen und die biologische Vielfalt wird kleinräumig erhöht. Die intensive Nutzung der als Grünland ausgeprägten Auslauffläche verhindert eine Steigerung der biologischen Vielfalt im Vergleich zum Ist-Zustand.
1.4 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Der anfallende Hühnerkot wird in zwei 8 x 9 m großen geschlossenen Kotlagern gelagert und zur Emissionsminderung zweimal pro Woche abgefahren. Nach Auskunft der Antragstellers wird der anfallende Kot in einer Biogasanlage verwertet. Anfallenden Tierkadaver sind sach- und fachgerecht zu lagern und zu entsorgen.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser	Immissionsschutz: Neben den Verkehrsbewegungen fallen weitere Immissionen im Hinblick auf Lärm (zu vernachlässigen), Stäube

und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich ? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	oder Gerüche an. Südöstlich des geplanten Stalls liegt die Hofstelle Gut Ullenhäusen 1, welche ebenfalls durch den Antragsteller betrieben wird. Ausweislich der vorliegenden Geruchsimmissionsprognose sind die Immissionen der geplanten Stallanlage irrelevant (< 2% der Jahresstunden). Hierzu sind die in der Geruchsimmissionsprognose auf S.12 beschriebenen Maßnahmen einzuhalten. Boden: Keine Einträge ersichtlich, die nach Bodenschutzrecht relevant wären. Naturschutzbehörde: Zur Beurteilung wurde ein immissionsschutzrechtliches Gutachten zum Einfluss der geplanten Tierhaltung auf die umliegende Schutzgüter durch den Fachgutachter Dipl.-Ing. agr. Karl Michael Herdt (Stand 15.05.2025) erstellt. Grundlage der Berechnung ist, dass der Stall über eine, nach DIN 18910 ausgelegte Unterdrucklüftung, verfügen soll. Es sind 5 Abluftventilatoren über First verteilt. Die Quelhöhe beträgt 10,50 m über Grund und damit > 3 m über First. Beurteilt wurden im Gutachten die Auswirkungen hinsichtlich Geruch, Ammoniak und Staub. Bei Einhaltung der im Gutachten genannten Maßnahmen zur Emissionsminderung (Kapitel D.1) - zweimalige Kotabfuhr pro Woche - nährstoffangepasste Fütterung in 3 Phasen sollen erhebliche Auswirkungen vermieden werden.
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle , Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel beding sind, insbesondere mit Blick auf	
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Naturschutzbehörde: Siehe 1.4 und 1.5 Aufgrund der Größe der versiegelten Flächen ist nicht davon auszugehen, dass die Frischluftbildung, der Klimaausgleich und die Frischluftregeneration erheblich beeinträchtigt werden. Kompensationsmaßnahmen, die für das Vorhaben ergehen, kompensieren einen Teil dieser

	Beeinträchtigungen in diesem Bereich.
--	---------------------------------------

Standort der Vorhaben

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle. Der Standort des Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien übersichtlich zu beschreiben. Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Art und Umfang: Südöstlich des geplanten Stalls liegt die Hofstelle Gut Ullenhausen 1, welche ebenfalls durch den Antragsteller betrieben wird. Ausweislich der vorliegenden Geruchsimmissionsprognose sind die Immissionen der geplanten Stallanlage irrelevant (< 2% der Jahresstunden). Hierzu sind die in der Geruchsimmissionsprognose auf S.12 beschriebenen Maßnahmen einzuhalten. Naturschutzbehörde: Art und Umfang: Hinsichtlich der Beurteilung der Stickstoffdeposition sind alle relevanten, bereits vorhandenen stickstoffemittierenden Quellen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Relevante Quellen sind für stickstoffempfindliche Biotope alle Stickstoffquellen, die seit Ausweisung der Vorbelastung gem. UBA-Datenbank zeitlich vor dem beantragten Vorhaben beantragt, genehmigt oder errichtet wurden. Für die Beurteilung von FFH-Gebieten gilt analoges seit Ausweisung der jeweiligen FFH-Gebiete. Für die Betrachtung von kumulativen Wirkungen hinsichtlich der Beurteilung der Stickstoffdeposition wären z.B. in der Umgebung gelegene landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung relevant (siehe 1.2) Ob weitere Vorhaben eine kumulierende Wirkung entfalten können, kann mangels Datengrundlage zur Abschätzung des Depositionsradius infolge des beantragten Stallbaus nicht beurteilt werden. Hinsichtlich der Nutzung sind die vom Vorhaben direkt bauartbedingt betroffenen Flächen zur Zeit als intensiv genutzte Ackerflächen anzusehen.
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und	Art und Umfang:

Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrundes insbesondere von	
Fläche,	Naturschutzbehörde: Dauerhafter und irreversibler Flächenverbrauch im Umfang von rd. 6.300 m ² , rd. 16 ha Nutzungsveränderung von Acker zu Auslaufläche
Boden, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden	Boden: Relevante stoffliche Belastungen die nach Bodenschutzrecht relevant wären, sind nicht zu erwarten. Das Entstehen von (erheblichen) Bodenerosion ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
Landschaft	Naturschutzbehörde: Grundsätzlich ist das Vorhaben als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Zur Verminderung und Kompensation des Eingriffs sind landschaftspflegerische Maßnahmen am Eingriffsort durchzuführen – Eingrünung der Gebäude mit landschaftsbildprägenden Heckenstrukturen. Alternativstandorte zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind nicht bekannt. Die vorh. Windkraftanlage ist als Vorbelastung einzustufen.
Wasser Beschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasser beschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie	Wasser: Das anfallende Niederschlagswasser wird direkt wieder dem Wasserhaushalt zugeführt, so dass keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten ist. Durch die Forderung zusätzlicher Schutzmaßnahmen hinsichtlich JGS-Anlagen sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Oberflächengewässer zu erwarten.
Tiere	Naturschutzbehörde: Siehe 1.3
Pflanzen	Naturschutzbehörde: Aufgrund der aktuellen Nutzung der für das Bauvorhaben geplanten Fläche (intensive Ackernutzung) wird für diese keine besonders hohe ökologische Bedeutung gesehen. Das Vorhaben wird am Standort anlagenbedingt keine negativen Auswirkungen auf schützenswerte Pflanzenarten haben. Innerhalb der Flächen, die durch das Bauvorhaben versiegelt werden, ist das Vorkommen besonders schützenswerter Arten nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Zur Beurteilung von u.a. möglichen Auswirkungen auf stickstoffsensible Biotope im Umfeld, wurde ein immissionsschutzrechtliches Gutachten zum Einfluss der geplanten Tierhaltung auf die umliegende Schutzgüter durch den Fachgutachter Dipl.-Ing. agr. Karl Michael Herdt (Stand 15.05.2025) erstellt. Grundlage der Berechnung ist, dass der Stall über eine, nach DIN 18910 ausgelegte Unterdrucklüftung, verfügen soll. Es sind 5 Abluftventilatoren über First verteilt. Die Quellschöpfung beträgt 10,50 m über Grund und damit >

	3 m über First. Beurteilt wurden die Auswirkungen hinsichtlich Geruch, Ammoniak und Staub. Bei Einhaltung der im Gutachten genannten Maßnahmen zur Emissionsminderung (Kapitel D.1) - zweimalige Kotabfuhr pro Woche - nährstoffangepasste Fütterung in 3 Phasen sollen erhebliche Auswirkungen vermieden werden.
Biologische Vielfalt	Naturschutzbehörde: Siehe 1.3
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Art und Umfang: Naturschutzbehörde: Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich südwestlich des Vorhabenbereichs in einer Entfernung von ca. 3,5 km (DE-3919-302 – Begatal). Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann in Folge eines Stickstoffeintrages vorliegen. Entsprechend 2.2 liegt eine qualifizierte Aussage eines Sachverständigen zu diesem Sachverhalt vor, sodass davon auszugehen ist, dass bei Einhaltung der im Gutachten genannten Maßnahmen zur Emissionsminderung erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.3.2 Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG	Art und Umfang: Naturschutzbehörde: Das nahegelegenste Naturschutzgebiet „Tal der Exter“ befindet sich östlich des Vorhabenstandortes in einer Entfernung von rd. 400 m. Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes kann in Folge eines Stickstoffeintrages vorliegen. Entsprechend 2.2 liegt eine qualifizierte Aussage eines Sachverständigen zu diesem Sachverhalt vor, so dass davon auszugehen ist, dass bei Einhaltung der im Gutachten genannten Maßnahmen zur Emissionsminderung erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.3.3 Nationalparke ...gemäß § 24 des BNatSchG	Art und Umfang: Naturschutzbehörde: Eine Beeinträchtigung von Nationalparks ist nicht zu erwarten.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	Art und Umfang: Naturschutzbehörde: Das Vorhaben liegt in einem durch den Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ geschützten Landschaftsschutzgebiet 2.2-01. Der Landschaftsplan sieht unter Gliederungsnummer 2.2-01 III Nr. 14 ein Verbot für die Errichtung von baulichen Anlagen im LSG vor. Die Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplans kann bei nachgewiesener Privilegierung nur dann erfolgen, wenn naturschutzfachliche und landschaftsrechtliche Belange gem. §§ 13 ff. BNatSchG nicht

	entgegenstehen. Biosphärenreservate sind nicht betroffen.
2.3.5 Naturdenkmäler ...nach § 28 des BNatSchG	Naturschutzbehörde: Naturdenkmäler sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleéngemäß § 29 BNatSchG	Naturschutzbehörde: Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Vorhabenbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotopé ... gemäß § 30 BNatSchG	Art und Umfang: Naturschutzbehörde: Im Umfeld von rd. 1 km liegen diverse gesetzlich geschützte Biotop: BT-LIP-01627 BT-LIP-01628 BT-LIP-01629 BT-LIP-01630 BT-LIP-01631 BT-3920-0008-2014 BT-3920-0009-2014 BT-3920-0010-2014 BT-3920-0011-2014 BT-3920-0012-2014 BT-3920-2176-2001 BT-3920-2179-2001 BT-3920-2180-2001 BT-3920-2181-2001 Entsprechend 2.2 liegt eine qualifizierte Aussage eines Sachverständigen hinsichtlich zu erwartender Stickstoffdeposition vor, sodass davon auszugehen ist, dass bei Einhaltung der im Gutachten genannten Maßnahmen zur Emissionsminderung erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete ...gemäß den §§ 51, 53,73, 76 WHG	Art und Umfang: Wasser: Das Vorhaben befindet sich im Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont, festgesetzt mit ordnungsbehördlicher Verordnung der Bezirksregierung Detmold vom 06.04.2020 in der Zone B. Die Heilquellenschutzgebietsverordnung muss beachtet werden. Es ergeben sich keine Anforderungen für eigenständige Genehmigungs- oder Befreiungsverfahren aus der Schutzgebietsverordnung.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Art und Umfang:

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)	Art und Umfang: -
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	Art und Umfang: Naturschutzbehörde: Bzgl. Naturdenkmälern siehe Punkt 2.3.5
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen, dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Wasser: Grundwasserauswirkungen sind nicht zu erwarten, da das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert wird. Ausweislich der vorliegenden Geruchsimmissionsprognose sind die Immissionen der geplanten Stallanlage irrelevant (< 2% der Jahresstunden). Naturschutzbehörde: Negative Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Biotop und FFH-Gebiete infolge einer erhöhten Stickstoffdeposition sind aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen nicht zu erwarten. Das Gutachten zum Immissionsschutz kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind und eine Betroffenheit nicht abzuleiten ist. Die genannten Maßnahmen zur Emissionsminderung sind einzuhalten.
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Naturschutzbehörde: Ein grenzüberschreitender Charakter ist nicht erkennbar.
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Naturschutzbehörde: Durch das Vorhaben werden alle betroffenen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt sowie das Landschaftsbild) nachhaltig verändert. Boden wird

	dauerhaft überbaut, so dass die Bodenfunktionen mit Einfluss auf den Wasserhaushalt nachhaltig beeinträchtigt werden. Versiegelungen wirken sich zudem nachteilig auf das Klima aus. Ebenso die intensive Tierhaltung und die damit einhergehenden Immissionen. Im unmittelbaren Umfeld (ca. 400 m östlich) erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Tal der Exter“ sowie diverse gesetzlich geschützte Biotope (siehe 2.3.7). Das FFH-Gebiet „Begatal“ erstreckt sich rd. 3,5 km südwestlich des Vorhabengebietes. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung zur Stickstoffdeposition sind keine Überschreitungen von Grenzwerten zu erwarten. Die im Gutachten genannten emissionsmindernden Maßnahmen sind einzuhalten. Die betroffenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig, so dass Wechselwirkungen untereinander zu erwarten sind. Wesentlich sind die Bodenversiegelungen und die damit einhergehenden Auswirkungen auf sämtliche Bodenfunktionen, den Wasserhaushalt und daraus veränderte Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen. Zudem sind kleinklimatische Luft- und Klimaveränderungen zu erwarten und das Landschaftsbildes wird visuell verändert und weiter technogen überprägt. Die Bodenversiegelungen und baulichen Anlagen sind dauerhaft und irreversibel. Emissionsschutzrechtliche Maßnahmen tragen dafür Sorge, dass erhebliche Auswirkungen vermieden oder vermindert werden. Bodenversiegelungen und Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert. Es wurde gutachterlich belegt, dass die zu erwartende Stickstoffdeposition keine erheblichen Auswirkungen hat, soweit die emissionsmindernden Maßnahmen eingehalten werden. Im Umfeld des geplanten Vorhabens befindet sich mit einer Entfernung von rd. 930 m der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb (Schweinehaltung) Martin Surmann Aufzucht KG (Hohensonne 2, 32699 Extertal). Aufgrund der Entfernung zwischen den Anlagen sind keine kumulierenden Wirkungen zu erwarten. Die Wirkräume überschneiden sich gem. den vorliegenden Unterlagen nicht.
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Naturschutzbehörde: Die zu erwartenden baubedingten Auswirkungen (wie Lärm während der Bauphase, Stör- und Scheuchwirkungen, Bodenumbau, Bodenverdichtungen) treten mit hoher Wahrscheinlichkeit auf. Die anlagenbedingten Auswirkungen sind dauerhaft und treten ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit auf.

	Betriebsbedingte Auswirkungen (Fahrzeugbewegungen, Flächen- und Nutzungsveränderungen) treten ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit auf. Wesentlich ist die zu erwartende Stickstoffdeposition. Störfälle und Unfälle sind möglich, treten aber mit geringer Wahrscheinlichkeit auf.
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Naturschutzbehörde: Die betriebsbedingten Auswirkungen treten lediglich temporär auf, verbleiben aber im Bereich des Baufensters nach Abschluss der Bauarbeiten auf der Fläche. Die anlagenbedingten Auswirkungen sind dauerhaft und irreversibel. Landschaftspflegerische und artenschutzrechtliche Maßnahmen sorgen für Verminderung und Kompensation. Die betriebsbedingten Auswirkungen sind ebenfalls dauerhaft und nur bei Nutzungsaufgabe umkehrbar. Es wurde gutachterlich belegt, dass die zu erwartende Stickstoffdeposition keine erheblichen Auswirkungen hat, sofern die emissionsmindernden Maßnahmen eingehalten werden.
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Naturschutzbehörde: Im Umfeld des geplanten Vorhabens befindet sich mit einer Entfernung von rd. 930 m der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb (Schweinehaltung) Martin Surmann Aufzucht KG (Hohensonne 2, 32699 Extertal). Aufgrund der Entfernung zwischen den Anlagen sind keine kumulierenden Wirkungen zu erwarten. Die Wirkräume überschneiden sich gem. den vorliegenden Unterlagen nicht. Ob weitere Vorhaben eine kumulierende Wirkung entfalten können, kann mangels Datengrundlage zur Abschätzung des Depositionsradius infolge des beantragten Stallbaus nicht beurteilt werden. Hinsichtlich der Nutzung sind die vom Vorhaben direkt bauartbedingt betroffenen Flächen zur Zeit als intensiv genutzte Ackerflächen anzusehen.
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Naturschutzbehörde: Zur Beurteilung von u.a. möglichen Auswirkungen auf stickstoffsensible Biotope im Umfeld, wurde ein immissionsschutzrechtliches Gutachten zum Einfluss der geplanten Tierhaltung auf die umliegende Schutzgüter durch den Fachgutachter Dipl.-Ing. agr. Karl Michael Herdt (Stand 15.05.2025) erstellt. Grundlage der Berechnung ist, dass der Stall über eine, nach DIN 18910 ausgelegte Unterdrucklüftung, verfügen soll. Es sind 5 Abluftventilatoren über First verteilt. Die Quelhöhe beträgt 10,50 m über Grund und damit > 3 m über First. Beurteilt wurden die Auswirkungen hinsichtlich Geruch, Ammoniak und Staub. Bei Einhaltung der im Gutachten genannten Maßnahmen zur Emissionsminderung (Kapitel D.1) - zweimalige Kotabfuhr pro Woche - Nährstoffangepasste Fütterung in 3 Phasen

	sollen erhebliche Auswirkungen vermieden werden.
--	--

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

- a) erheblich: +
- b) unerheblich: -

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Nachteilig wirkt sich die Vollversiegelung durch Gebäude, Wege und Stellflächen auf die Bodenfunktion aus. Dieser Eingriff wird über die naturschutzfachlichen Themen (Ausgleichsregelungen im Naturschutzrecht) an andere Stelle ausgeglichen. Naturschutzbehörde: Bodenumbau, -versiegelung und -verdichtung Bei Einhaltung von landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation können erhebliche Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.	Erhebliche Auswirkungen sind insgesamt nicht erkennbar.
Wasser	Unter Beachtung wasserrechtlicher Anforderungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten	Erhebliche Auswirkungen sind insgesamt nicht erkennbar.
Luft/ Klima	Ausweislich der vorliegenden Geruchsimmissionsprognose sind die Immissionen der geplanten Stallanlage irrelevant (< 2% der Jahresstunden). Hierzu sind die in der Geruchsimmissionsprognose auf S.12 beschriebenen Maßnahmen einzuhalten. Naturschutzbehörde: Stickstoffdeposition	Erhebliche Auswirkungen sind insgesamt nicht erkennbar.

	Bei Einhaltung der im Gutachten genannten Maßnahmen zur Emissionsminderung - zweimalige Kotabfuhr pro Woche - nährstoffangepasste Fütterung in 3 Phasen sollen erhebliche Auswirkungen vermieden werden.	
Tiere	Naturschutzbehörde: Lebensraumverlust und -veränderung, Stör- und Scheuchwirkungen, artenschutzrechtliche Konflikte (Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG möglich) Bei Einhaltung von konfliktvermindernden Maßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) und Realisierung von vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktion können erhebliche Auswirkungen vermieden werden.	Erhebliche Auswirkungen sind insgesamt nicht erkennbar.
Pflanzen	Naturschutzbehörde: Nachteilige Auswirkungen im Bereich des Baufensters werden nicht gesehen.	Erhebliche Auswirkungen sind insgesamt nicht erkennbar.
Landschaft	Naturschutzbehörde: Nachteilige Auswirkungen können mit der Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen (Eingrünung des geplanten Stallgebäudes) vermindert und kompensiert werden.	Erhebliche Auswirkungen sind insgesamt nicht erkennbar.
Kultur-/Sachgüter		
Mensch		

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

(durch zuständige Behörde) UVP erforderlich ?	☐ JA ☒ NEIN
--	---

Im Auftrag

Umlaufbogen zur UVP-Vorprüfung - Anhang 1

Vorhaben: Antrag zur Änderung und zum geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit Nebeneinrichtungen nach § 16 BImSchG – Erneuerung und Änderung der Behälterdächer

Az.: 766.0087/25/7.1.1.2

Antragsteller: Herr Braband

Fachbehörde	Funktion	Name	Datum	Unterschrift
FG 680	untere Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde	Penner	16.07.2026	
FG 701	untere Bodenschutzbehörde	Kerkmann	16.01.2026	
FG 701	untere Wasserbehörde	Leimkühler	04.02.2026	
FG 701	untere Abfallwirtschaftsbehörde	-	-	-
FG 670	untere Naturschutzbehörde	Humke, Insa	23.07.2026	
FG 390	Veterinäramt	Dr. Beiner	22.12.2025	
Gemeinde Extertal	Bauplanungsrecht	Paulmann	08.01.2026	